

## **Betriebsvereinbarung mit VNB für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Verteilnetze**

Version 2.0 vom 20. Juli 2010

betreffend [...]

zwischen

**Swissgrid AG**

Bleichemattstrasse 31, Postfach, CH-5001 Aarau

nachstehend «**Swissgrid**»,

und

[...]

[Adresse]

nachstehend «**VNB**»,

beide zusammen «**Parteien**»

wird der folgende Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1</b>  | <b>Präambel</b>   | <b>3</b> |
| <b>2</b>  | <b>Definitionen</b>   | <b>3</b> |
| <b>3</b>  | <b>Vereinbarungsgegenstand und Vereinbarungbestandteile</b> | <b>3</b> |
| <b>4</b>  | <b>Pflichten und Aufgaben des VNB</b>                       | <b>3</b> |
| <b>5</b>  | <b>Pflichten und Aufgaben von Swissgrid</b>                 | <b>4</b> |
| <b>6</b>  | <b>Weisungsrechte</b>                                       | <b>5</b> |
| <b>7</b>  | <b>Automatischer frequenzabhängiger Lastabwurf</b>          | <b>5</b> |
| <b>8</b>  | <b>Operative Prozesse</b>                                   | <b>6</b> |
| <b>9</b>  | <b>Ausbauplanung</b>  | <b>6</b> |
| <b>10</b> | <b>Ausbildung des Betriebspersonals</b>                     | <b>6</b> |
| <b>11</b> | <b>Zahlungsbedingungen</b>                                  | <b>6</b> |
| <b>12</b> | <b>Informationspflichten</b>                                | <b>6</b> |
| <b>13</b> | <b>Vereinbarungsdauer und Kündigung</b>                     | <b>7</b> |
| <b>14</b> | <b>Haftung und Ansprüche von Dritten</b>                    | <b>7</b> |
| 14.1      | Haftung   | 7        |
| 14.2      | Ansprüche von Dritten                                       | 7        |
| <b>15</b> | <b>Vertraulichkeit</b>                                      | <b>7</b> |
| <b>16</b> | <b>Rechtsnachfolge</b>                                      | <b>8</b> |
| <b>17</b> | <b>Schriftform, Änderungen und Ergänzungen</b>              | <b>8</b> |
| <b>18</b> | <b>Salvatorische Klausel</b>                                | <b>8</b> |
| <b>19</b> | <b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>                  | <b>8</b> |
| <b>20</b> | <b>Vertragssprache</b>                                      | <b>9</b> |
| <b>21</b> | <b>Anzahl Vertragsexemplare</b>                             | <b>9</b> |
| <b>22</b> | <b>Übergangsbestimmungen</b>                                | <b>9</b> |

## 1 Präambel

Im Rahmen des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) sind verschiedene vertragliche Beziehungen zwischen den am Strommarkt beteiligten Parteien neu festzulegen.

Die Netzbetreiber sind gemäss Art. 8, Abs. 1 StromVG verpflichtet, ihre Tätigkeiten zu koordinieren, um einen sicheren und leistungsfähigen Netzbetrieb zu gewährleisten.

Die Verteilnetzbetreiber haben die Aufgabe, die für die Versorgung erforderliche Stromverteilung sicherzustellen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehung zwischen den beiden Parteien.

## 2 Definitionen

Die in der vorliegenden Vereinbarung (einschliesslich deren Anhänge) verwendeten Begriffe werden gemäss den Definitionen im StromVG, in der StromVV sowie im Glossar für die Regeln des Schweizer Strommarktes verwendet.

Das oben genannte Glossar wird auf der Website des VSE ([www.strom.ch](http://www.strom.ch)) in der jeweiligen aktuellen Fassung publiziert.

## 3 Vereinbarungsgegenstand und Vereinbarungsbestandteile

Diese Vereinbarung regelt zudem die notwendige Zusammenarbeit der Parteien betreffend Koordination des Betriebs des schweizerischen Übertragungsnetzes mit dem Betrieb des Verteilnetzes.

Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden:

- Anhang 1 – Anforderungen
- Anhang 2 – Datenblatt
- Anhang 3 – Spannungshaltung im Übertragungsnetz

## 4 Pflichten und Aufgaben des VNB

Der VNB ist verpflichtet, die ihn betreffenden anerkannten betrieblichen, technischen und organisatorischen Regeln, insbesondere diejenigen des Transmission Codes, des Metering Codes und des Betriebsführungshandbuchs (nachstehend BFH) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Dies betrifft insbesondere:

- Die Abstimmung des Netzbetriebes im Normal- und im Störfall mit Swissgrid
- Die Mitwirkung an der Netzbetriebsplanung für den Synchronbetrieb des Verteilnetzes mit dem Übertragungsnetz.
- Die Erfüllung der betrieblichen und technischen Anforderungen für den Anschluss am Übertragungsnetz
- Die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte an der Schnittstelle Übertragungsnetz – Verteilnetz zur Vermeidung von unerwünschten gegenseitigen Rückwirkungen, soweit im Rahmen des Einflussbereichs des VNB (Anhang 1, Ziffer 2.3)
- Die Abtrennung spannungsloser Verteilnetze vom Übertragungsnetz und die Mitwirkung beim Netzwiederaufbau (Anhang 1, Ziffer 2.1.1 )

- Die Bereitstellung von Netzschemata, Netzmodellen, planungsnotwendigen und betriebsnotwendigen Informationen (Anhang 1, Ziffer 2.2)
- Die Umsetzung der Vorgaben betreffend dem automatischen frequenzabhängigen Lastabwurf gemäss Ziffer 7 (Anhang 1, Ziffer 2.2.4)
- Die Mitwirkung bei der Ermittlung einer indikativen Lastprognose (Anhang 1, Ziffer 2.2.5)
- Die Unterstützung der Spannungshaltung am Übertragungsnetz gemäss Anhang 3

Der VNB überwacht den Zustand in seinem Verteilnetz und meldet zeitgerecht nicht normale Netzzustände an Swissgrid, soweit sie den Betrieb des Übertragungsnetzes beeinflussen können.

Der VNB orientiert Swissgrid über die für den Netzanschluss und die Koordination des Übertragungsnetzbetriebes mit dem Verteilnetzbetrieb wesentlichen Verträge und stellt Swissgrid diese bei Bedarf als Kopie zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die Vertraulichkeitsbestimmungen aus diesen Verträgen.

Der VNB erfüllt die im Anhang festgelegten organisatorischen Anforderungen (Erreichbarkeit, Reaktionszeit und Handlungsfähigkeit) (Anhang 2, Ziffer 2.1).

Der VNB verpflichtet sich, an sieben Tagen die Woche je 24 Stunden über seine Kontaktstelle erreichbar zu sein und fristgerecht handeln und Informationen verarbeiten zu können.

Der VNB ist verpflichtet, allfällige Abweichungen gegenüber den Vorgaben im Transmission Code, Metering Code und BFH an Swissgrid bekannt zu geben. Die nicht erfüllbaren Vorgaben werden in Anhang 1, Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung aufgeführt. Bei sich ändernden Vorgaben aufgrund Überarbeitungen und Inkraftsetzung neuer Versionen des Transmission Code, Metering Code und BFH überprüft der VNB die Erfüllbarkeit und Umsetzbarkeit der Vorgaben und ergänzt bei Bedarf die Liste der nicht erfüllbaren Vorgaben in Anhang 1, Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung.

## **5 Pflichten und Aufgaben von Swissgrid**

Swissgrid ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für den Betrieb (beinhaltend insbesondere Netzbetriebsführung, Netzbetriebsplanung, Netznutzungsmanagement, Engpass- und Störungsmanagement) und die Überwachung des schweizerischen Übertragungsnetzes und hat die entsprechende Netzbetriebsverantwortung.

Swissgrid betreibt das Übertragungsnetz gemäss gesetzlichem Auftrag unter Einhaltung der Regeln des Transmission Codes und des BFH.

Swissgrid stellt dem VNB die für dessen Netzbetrieb notwendigen Netzschemata, Netzmodelle, planungsnotwendigen und betriebsnotwendigen Informationen des Übertragungsnetzes zur Verfügung.

Swissgrid überwacht den Zustand des Übertragungsnetzes und meldet zeitgerecht nicht normale Netzzustände an den VNB.

Swissgrid verpflichtet sich, an sieben Tagen die Woche je 24 Stunden über ihre Kontaktstelle erreichbar zu sein und fristgerecht handeln und Informationen verarbeiten zu können.

Swissgrid ist verpflichtet, den VNB zur Stellungnahme einzuladen, wenn für die VNB relevante Prozesse und Inhalte im BFH, Metering Code und/oder Transmission Code geändert werden.

Swissgrid berücksichtigt die Anliegen des VNB bei Netzbetriebsplanung, Netzbetriebsführung, Engpass- und Störungsmanagement des Übertragungsnetzes soweit möglich und wenn keine übergeordneten Interessen dies verunmöglichen.

Swissgrid stimmt den Netzbetrieb mit dem VNB ab.

Swissgrid vermeidet im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten unerwünschte Rückwirkungen des Übertragungsnetzes auf das Verteilnetz (vgl. Anhang 1, Ziffer.2.3).

Bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender betrieblicher, technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Regeln in Dokumenten ausserhalb dieser Vereinbarung (vgl. Ziffer 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung), insbesondere auch bei Änderung des Notkonzepts «Beschaffung von Regelleistung bei mangelnder Liquidität bei der Leistungsausschreibung», teilt die Swissgrid dem VNB sieben Monate vor der Inkraftsetzung die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Regeln mit und räumt ihm eine angemessene Frist zur Vernehmlassung ein. Der VNB hat das Recht, innert 30 Tagen der Swissgrid mitzuteilen, wenn er die geänderten Regeln nicht anwenden will. Er unterbreitet in diesem Fall der Swissgrid in der gleichen Frist einen Gegenvorschlag. Können sich die Parteien nicht innert der folgenden zwei Monate einigen, unterbreitet der VNB die Angelegenheit der EICom zur Entscheidung.

## **6 Weisungsrechte**

Ist der stabile Netzbetrieb gefährdet (vgl. Art. 5 Abs. 4 StromVV), stehen Swissgrid im Rahmen der ihr zustehenden Aufgaben Weisungsrechte gegenüber dem VNB zu.

Der VNB ist verpflichtet, bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs sowie nach einer Grosstörung bzw. Generalstörungen die Anweisungen von Swissgrid zu befolgen, sofern diese keinen behördlichen Anordnungen widersprechen, keine für den VNB relevanten Sicherheitsvorschriften verletzen und/oder die Sicherheit von Personen und Anlagen nicht gefährden. Unmögliche und nicht durchführbare Anweisungen von Swissgrid sind nicht umzusetzen.

Der VNB ist verpflichtet, vor der Umsetzung einer Anweisung von Swissgrid auf eine mögliche Gefährdung von Personen, eine Gefahr für die Versorgungssicherheit oder eine mögliche Beschädigung von Anlagen hinzuweisen.

Bei Nichtbefolgung von Anweisungen ist der VNB verpflichtet, dies nachträglich an Swissgrid schriftlich zu begründen.

Swissgrid ist verpflichtet, die Begründung für die Anweisung zu dokumentieren und stellt diese auf Anfrage dem VNB zur Verfügung.

## **7 Automatischer frequenzabhängiger Lastabwurf**

Das UCTE Operation Handbook, zu dessen Einhaltung sich Swissgrid für die Regelzone CH verpflichtet hat, verlangt, dass ein flächendeckender automatischer frequenzabhängiger Lastabwurf in allen Netzen implementiert sein muss, die an das europäische Übertragungsnetz angeschlossen sind. Damit soll bei einem erheblichen bzw. schwerwiegenden Leistungsmanko mit einer Frequenzabsenkung unter 49.5 Hz im ganzen Netz stufenweise bis zu 60% der Last automatisch abgeworfen werden, um so das Leistungsgleichgewicht wieder herzustellen und den drohenden totalen Netzzusammenbruch zu verhindern. Die technische Umsetzung dieser betrieblichen Vorgabe wird am sinnvollsten mittels Frequenzrelais in den unteren Netzebenen realisiert.

Diese Pflicht im Fall einer Gefährdung des stabilen Netzes wurde in der StromVV (Art. 5) speziell aufgenommen. Danach sind die Netzbetreiber zuständig für den Einbau, die Einstellungen und den Betrieb der Frequenzrelais in den von ihnen betriebenen Netzen sowie an den Schnittstellen zu weiteren Netzen.

Der VNB verpflichtet sich, die Vorgaben des Transmission Codes zum automatischen frequenzabhängigen Lastabwurf, insbesondere des darin vorgegebenen 7-stufigen Lastabwurfplans zu erfüllen.

## 8 Operative Prozesse

Die einzuhaltenden operativen Prozesse an der Schnittstelle zum Übertragungsnetz sind im BFH in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt. Dort sind insbesondere die Koordination bei Schalthandlung, die Koordination der Ausserbetriebnahme für Instandhaltung und Reparaturen, das Störungsmanagement sowie eventuelle Einschränkungen und Eingriffe in den Kraftwerkeinsatz geregelt.

Die Parteien stimmen bei Netzstörungen im Verteilnetz, die als Folge einer Störung im Übertragungsnetz aufgetreten sind, die Kommunikation an die Öffentlichkeit vorgängig ab.

## 9 Ausbauplanung

Die Parteien verpflichten sich im Hinblick auf die Mehrjahresplanung, die nötigen Informationen für die Planungshorizonte der Ausbauplanung bezüglich Ausbau, Neubau, Rückbau und Erneuerung ihrer Netze gegenseitig auszutauschen, soweit dies Auswirkungen auf das Netz des Vertragspartners haben kann.

Für die Ausbauplanung gelten die Bestimmungen des Transmission Code insbesondere Kapitel 7 «Netzausbau».

## 10 Ausbildung des Betriebspersonals

Für die Grundausbildung des Betriebspersonals, welches mit dem Betrieb betraut ist, sind die Parteien verantwortlich. Diese umfasst auch die Erkennung und Beseitigung gefährdeter Netzzustände sowie ein regelmässiges Training zur Vorbereitung auf mögliche Notsituationen. Der VNB ist verpflichtet, an den von Swissgrid organisierten Wiederaufbautests teilzunehmen.

Das Betriebspersonal der Parteien wird bei Bedarf von der anderen Partei eingeladen, an Informationsveranstaltungen teilzunehmen und/oder in Betriebsgruppen mitzuarbeiten.

## 11 Zahlungsbedingungen

Für finanzielle Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben können, stellen sich die Parteien entsprechend Rechnung, soweit nicht eine Gutschrift erfolgt.

Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist richtig gestellt werden. Eine (auch nachträgliche) Korrektur von Rechnungen hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn dies durch behördliche Anordnungen erfolgt (so z.B. für den Fall, dass die EICom nach einer Überprüfung der Kosten verfügt).

## 12 Informationspflichten

Beide Parteien sind dazu verpflichtet, die andere Partei (über die Kontaktstelle) unverzüglich über neu eintretende Tatsachen sowie über sich abzeichnende oder eingetretene Störungen, ausserordentliche Ereignisse und getroffene Massnahmen, welche für den Abschluss und die Durchführung der vorliegenden Vereinbarung relevant sind, zu informieren.

Die Parteien haben der anderen Partei die für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten benötigten Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

Beide Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig die in den Anhängen abgefragten Informationen zu liefern und die andere Partei über Änderungen unverzüglich zu informieren.

Die verwendeten technischen Einrichtungen, die jeweiligen Formate für den Daten- und Informationsaustausch haben die branchenüblichen Standards zu berücksichtigen. Die Definitionen der Formate sind zwi-

schen Swissgrid und der Branche vorgängig abzusprechen und werden mit einer geeigneten Frist dem VNB gemeldet.

## **13 Vereinbarungsdauer und Kündigung**

Diese Vereinbarung ersetzt die zwischen den Parteien am 04. Juni 2009 abgeschlossene Betriebsvereinbarung mit VNB für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Verteilnetze.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Die Vereinbarung kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erfolgt auf den Kündigungszeitpunkt hin keine dauernde Trennung des Verteilnetzes vom Übertragungsnetz, ist auf diesen Zeitpunkt hin eine neue Vereinbarung abzuschliessen. Treten Veränderungen technischer, administrativer, gesetzlicher oder anderweitiger Natur auf, so bemühen sich die Parteien, eine beiderseits akzeptable Lösung zu finden, die den neuen Gegebenheiten gebührend Rechnung trägt.

## **14 Haftung und Ansprüche von Dritten**

### **14.1 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit dies vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Die Haftung für leichtes Verschulden, für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

### **14.2 Ansprüche von Dritten**

Werden von Dritten Haftungsansprüche gestellt, stellen sich die Parteien gegenseitig die für die Beurteilung der Drittansprüche erforderlichen Sachverhaltsinformationen zur Verfügung und gewähren sich gegenseitig Unterstützung für deren Abwehr.

Die vom Dritten belangte Partei muss die andere Partei unverzüglich schriftlich über den geltend gemachten Haftungsanspruch unterrichten und ihr ermöglichen, bei der Abwehr des Anspruches mitzuwirken. Allfälligen aus der Missachtung dieser Pflichten entstehenden Schaden hat die vom Dritten belangte Partei selber zu tragen.

Auch im Rahmen von allfälligen aus diesen Haftungsansprüchen entstehenden Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren) mit Dritten haben sich die Parteien soweit erforderlich und zumutbar zu unterstützen und so weit möglich frei zu stellen.

Die daraus entstehenden Kosten (Verfahrenskosten und Parteikosten) haben die Parteien in demselben Verhältnis zu tragen, in dem ihnen im Innenverhältnis die Haftung zuzurechnen ist.

Für von Dritten erhobene Haftungsansprüche gegen eine Partei der vorliegenden Vereinbarung steht dieser Partei gegenüber der anderen Partei ein Regressanspruch in der Höhe des berechtigten Haftungsanspruchs zu, soweit die andere Partei den entsprechenden Schaden zu verantworten hat.

## **15 Vertraulichkeit**

Die Parteien verpflichten sich dazu, alle Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln. Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle ihre Mitarbeitenden und Hilfspersonen eingehalten werden.

Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen an Behörden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

Die Parteien anerkennen ausdrücklich, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach Auflösung der Vereinbarung noch während fünf Jahren gilt.

Die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes sind durch die Parteien bei der Bearbeitung von Daten einzuhalten.

Eine Verwendung von Daten im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss StromVG / StromVV / EnG / EnV sowie im Rahmen von Aufträgen, welche ihr von Behörden übertragen werden, ist beiden Parteien erlaubt.

Die Parteien orientieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn sie vertrauliche Informationen an Behörden weitergeben.

## **16 Rechtsnachfolge**

Beide Parteien sind verpflichtet, die Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig schriftlich zu informieren.

Die Parteien werden von ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erst befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in die Vereinbarung schriftlich erklärt und die Gegenpartei der Übertragung der Vereinbarung zustimmt. Die Parteien können die Zustimmung verweigern, wenn der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung zu erfüllen.

Erklärt ein Rechtsnachfolger den Eintritt in die Vereinbarung nicht, dann wird mit diesem eine neue Vereinbarung abgeschlossen, die die bisherige Vereinbarung ersetzt. Mit Abschluss der neuen Vereinbarung wird die bisherige Partei von ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung befreit.

## **17 Schriftform, Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung (einschliesslich dieser Bestimmung und der Anhänge) bedürfen der Schriftform.

Die Anhänge werden bei Änderungen der Daten und Informationen entsprechend angepasst. Diese Anpassungen bedeuten keine Vertragsänderung. Die Richtigkeit der Daten und Informationen wird durch die Parteien durch Unterschrift in den Anhängen anerkannt.

## **18 Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

Die vorliegende Vereinbarung ist ihrem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen, falls sich Lücken ergeben sollten.

## **19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Diese Vereinbarung untersteht dem Schweizerischen Recht, Gerichtsstand ist am Sitz von Swissgrid.



## 20 Vertragssprache

Diese Vereinbarung wird in der vom VNB gewünschten Sprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) ausgefertigt und unterzeichnet. Die Versionen in Französisch und Italienisch sind Übersetzungen der deutschen Version. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und einer übersetzten Fassung gehen die Regeln der deutschen Fassung vor. Die massgebende deutschsprachige Fassung kann auf der Swissgrid Website ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) ebenso wie die übersetzten Fassungen in Französisch und Italienisch eingesehen und heruntergeladen werden.

## 21 Anzahl Vertragsexemplare

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

## 22 Übergangsbestimmungen

Sind Massnahmen zur Beseitigung der gemeldeten Nichtkonformitäten gemäss Ziffer 1 in Anhang 1 erforderlich und zumutbar, wird bis am 30. Juni 2011 vereinbart, bis zu welchem Zeitpunkt diese Massnahmen erfolgen.

### Swissgrid AG

---

Ort / Datum

---

[Vorname Name]

[Funktion]

---

[Vorname Name]

[Funktion]

[Name des Vertragspartners]

---

Ort / Datum

---

[Vorname Name]

[Funktion]

---

[Vorname Name]

[Funktion]

## Änderungsliste

Änderungsliste gegenüber Version 1.0 vom 4.Juni 2009

| Nr. | Ziffer/ Anhang             | Grund             | Änderung                                | Datum     |
|-----|----------------------------|-------------------|---|-----------|
| 1   | Vereinbarung,<br>Ziffer 5  | Neue Formulierung | Letzter Absatz                          | Juni 2010 |
| 2   | Vereinbarung,<br>Ziffer 6  | Neue Formulierung | Zweiter Absatz                          | Juni 2010 |
| 3   | Vereinbarung,<br>Ziffer 11 | Neu aufgenommen   | Zahlungsbedingungen                     | Juni 2010 |
| 4   | Vereinbarung,<br>Ziffer 13 | Neue Formulierung | Erster Absatz                           | Juni 2010 |
| 5   | Vereinbarung,<br>Ziffer 22 | Neue Formulierung | Übergangsbestimmung                     | Juni 2010 |
| 6   | Anhang 3                   | Neu aufgenommen   | Spannungshaltung im<br>Übertragungsnetz | Juni 2010 |
| 6   | Anhang 3                   | Neu aufgenommen   | Spannungshaltung im<br>Übertragungsnetz | Juni 2010 |